

D. Pflicht der Mitgliedstaaten, ein Gericht bereitzustellen

I. Pflicht zur Justizgewährung

1. Unionsrechtliche Verpflichtung. a) Grundsatz. Wenn ein Mitgliedstaat nach der Verordnung international zuständig ist, steht es nicht in seinem Belieben, ob er von der ihm eingeräumten Jurisdiktionsbefugnis Gebrauch macht oder nicht. Er ist vielmehr verpflichtet, ein kompetentes Gericht zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Verordnung den Jurisdiktionsbereich eines Mitgliedstaates im Vergleich zu seinem nationalen Recht erweitert.⁵³ 54

So kann zB Deutschland eine auf Art. 8 Nr. 1 gestützte Klage gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaften *Streitgenossen* nicht deshalb wegen internationaler Unzuständigkeit abweisen, weil der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft dem autonomen deutschen Recht nur in engen Grenzen bekannt ist. Ebenso wenig dürfen die Niederlande sich für unzuständig erklären für *Vertragsklagen*, wenn nur der Erfüllungsort der eingeklagten Verbindlichkeit in ihrem Hoheitsgebiet liegt (Art. 7 Nr. 1).⁵⁴ Das Gleiche gilt für Österreich im Hinblick auf den *Gerichtsstand der unerlaubten Handlung*. § 92a JN eröffnet eine internationale Zuständigkeit nur für Personen- und Sachschäden und nur dort, wo „das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.“ Demgegenüber ist Art. 7 Nr. 2 wesentlich weiter gefasst.⁵⁵ Er ist zum einen auf Personen- und Sachschäden nicht begrenzt, sondern umfasst auch allgemeine Vermögensschäden, und eröffnet nicht nur am Handlungs-, sondern auch am Erfolgsort der unerlaubten Handlung eine internationale und örtliche Zuständigkeit (→ Art. 7 Rn. 201 ff).

Die Pflicht zur Justizgewährung ergibt sich bereits klar aus dem Text der Verordnung; so zB Art. 4 I: Danach „sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen“. Oder Art. 7: „Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden.“ Auch wären die in Art. 65 I gemachten Vorbehalte unverständlich, wenn die Mitgliedstaaten frei darüber bestimmen könnten, ob sie die ihnen eingeräumten Jurisdiktionsbefugnisse ausüben wollen oder nicht. 56

Der Systemgedanke, der den Art. 4 ff. zugrunde liegt, bestätigt die vorstehende Auslegung. Andernfalls könnte es zu einem *negativen internationalen Kompetenzkonflikt* kommen, welchen die Verordnung gerade vermeiden will. Ein solcher würde zB entstehen, wenn sich der Wohnsitzstaat für bestimmte Arten von Klagen für unzuständig erklären würde, obwohl kein Fall des Art. 24 vorliegt und keine Anknüpfungen nach Art. 7 ff. zu anderen Mitgliedstaaten gegeben sind.

Die Justizgewährungspflicht besteht auch im Falle der Prorogation (Art. 25) eines nach Art. 4 ff. an sich international unzuständigen Mitgliedstaates.⁵⁶ Der Vorbehalt der materiellen Nichtigkeit *lege fori* prorogati in Art. 25 I 1 lit. d ermächtigt die Mitgliedstaaten nicht, ihre Pflicht zur Justizgewährung durch nationale Prorogationsverbote zu unterlaufen (→ Art. 25 Rn. 69 ff.). 57

Auch die Begründung der internationalen Zuständigkeit durch rügelose Einlassung (Art. 26) können die Mitgliedstaaten nicht durch nationale Vorschriften konterkarieren.

b) Ausnahmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verordnung es ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlässt, ob sie sich für international zuständig erklären wollen. Solche Vorbehalte finden sich insbesondere in

– Art. 5 Nr. 2 LugÜ:⁵⁷ Zuständigkeit für „Unterhaltssachen, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht“; ähnlich Art. 3 lit. c und d EuUnthVO (→ EuUnthVO Art. 3 Rn. 1 ff.);

⁵³ Geimer WM 1976, 835; Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 283. Zustimmung zB Okońska, Die Widerklage im Zivilprozessrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, 2015, 359; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 1; Garber in Mayr, Handbuch des Europäischen Zivilverfahrensrechts, 2017, Rn. 5.56 und 5.115.

⁵⁴ Geimer WM 1976, 835. Zustimmung zB P. Huber, Die englische *forum-non-conveniens*-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des EuGVÜ, 1994, 171.

⁵⁵ Schack IPRax 2005, 262 (263).

⁵⁶ Siehe auch EuGH 14.2.2019 – C-630/17, NJW 2019, 2994 – Milivojević/Raiffeisenbank St. Stefan-Jägerberg-Wolfsberg eGen; hierzu Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2020, 108: Art. 4 I und Art. 25 stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kreditverträgen mit Auslandsbezug Schuldner die Möglichkeit einräumt, gegen Kreditgeber, die nicht über eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats erteilte Zulassung für die Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat verfügen, entweder bei den Gerichten des Staates, in dem diese Kreditgeber ihren Sitz haben, oder bei den Gerichten des Ortes, an dem die Schuldner ihren Wohnsitz oder Sitz haben, Klage zu erheben, und die die Zuständigkeit für die von diesen Kreditgebern gegen ihre Schuldner erhobene Klage ausschließlich den Gerichten des Staates, in dem diese Schuldner, seien sie Verbraucher oder Unternehmer, ihren Wohnsitz haben, vorbehält.

⁵⁷ Anstelle von Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO siehe im Hinblick auf Art. 1 II lit. e EuGVVO nunmehr Art. 3 lit. b EuUnthVO (→ EuUnthVO Art. 3 Rn. 1 ff.).

- 59 – Art. 7 Nr. 3: Zuständigkeit am Ort des Strafgerichts, „soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann“;⁵⁸
- 60 – Art. 9: Zuständigkeit für Klagen auf Beschränkung der Haftung für dasjenige Gericht eines Mitgliedstaates, das zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffs zuständig ist; an seine Stelle tritt auch die Zuständigkeit eines anderen, an seiner Stelle durch das Recht dieses Staates bestimmten Gerichts. Hier besteht nur ein geringer Regelungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber;
- 61 – Art. 13 I: Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, auch für Klagen gegen den Haftpflichtversicherer, „sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist“;
- 62 – Art. 13 II: Zuständigkeit für eine Klage des Verletzten unmittelbar gegen den Haftpflichtversicherer, „sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist“;
- 63 – Art. 15 Nr. 3: In Versicherungssachen Möglichkeit der Zuständigkeitsvereinbarung für Streitigkeiten aus schädigenden Ereignissen im Ausland, „es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist“;
- 64 – Art. 19 Nr. 3: Gleicher Vorbehalt wie in Art. 15 Nr. 3 für Zuständigkeitsvereinbarungen in Verbrauchersachen.
- 65 Die Verordnung setzt auch in den vorgenannten Fällen den nationalen Gesetzgebern Grenzen: Sie können nur den Inhalt der Normen, an die die *Zuständigkeitstatbestände der Verordnung* anknüpfen, festlegen. Ist aber der jeweilige Zuständigkeitsanknüpfungspunkt der Verordnung gegeben, dann greift die unions- bzw. konventionsrechtliche Pflicht zur Justizgewährung ein. Da zB der deutsche Gesetzgeber das Adhäsionsverfahren zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren gegen den Schädiger zugelassen hat, ist Deutschland verpflichtet, über das Begehren des Geschädigten eine Sachentscheidung zu treffen, allerdings nur nach näherer Maßgabe von §§ 403 ff. StPO.
- 66 **c) Derogation und Schiedsvereinbarung.** Die Pflicht zur Justizgewährung entfällt, wenn die Parteien die internationale Zuständigkeit des nach den Regeln der Verordnung an sich zuständigen Staates derogieren oder die schiedsgerichtliche Erledigung des Rechtsstreits vereinbart haben.⁵⁹
- 67 **2. Anspruch des Klägers (Antragstellers).** Die Pflicht zur Justizgewährung besteht nicht nur gegenüber der Europäischen Union bzw. den anderen Mitgliedstaaten, sondern auch gegenüber dem Kläger bzw. Antragsteller. Die Formulierung des Textes der Verordnung sowie das erklärte Ziel der Mitgliedstaaten, rechtsschutzfreie Oasen innerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Verordnung zu verhindern, belegen, dass die Verordnung auch dem Kläger bzw. Antragsteller ein *Individualrecht auf Justizgewährung* gewährt.⁶⁰
- 68 Dieses Individualrecht steht gleichfalls Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten (natürlichen und juristischen Personen) und Staatenlosen zu; auf den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kommt es nicht an.⁶¹ Den individualrechtlichen Ansatz des EuGVÜ hebt auch Pfeiffer⁶² hervor. Diesen will aber Schlosser⁶³ wiederum abschwächen für Kläger ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, die nicht im geographischen Anwendungsbereich der Verordnung bzw. des LugÜ ihren Wohnsitz/Sitz haben: „Sinn der Verordnung ist es aber nicht, auch den Bewohnern von Drittstaaten feste Zuständigkeitsgarantien zu geben. Kommt als alternatives Gericht nur ein solches eines Drittstaats in Betracht und sind die Kläger weder Bewohner noch Angehörige eines Mitgliedsstaats, dann kann ein englisches Gericht seine Zuständigkeit aus forum non-conveniensi-Gründen ablehnen.“ Diese Einschränkung ist abzulehnen.⁶⁴

II. Pflicht zur Bereitstellung eines Gerichts zur Sachentscheidung

- 69 Inhaltlich geht der durch die Verordnung geschaffene Anspruch auf Bereitstellung eines Gerichts zur Sachentscheidung.⁶⁵ Die Regelung des Verfahrens vor diesem Gericht, insbesondere die Normierung der einzelnen Prozessvoraussetzungen, bleibt nach Maßgabe des Art. 81 AEUV Sache des nationalen Rechts.

⁵⁸ Beispiel: EuGH 22.10.2015 – C-523/14, ECLI:EU:C:2015:722 = BeckRS 2015, 81546 = IPRax 2019, 147 mAnm Kohler IPRax 2019, 120 – Aannemingsbedrijf Aertssen NV, Aertssen Terrasements SA/VSB Machineverhuur BV ua; hierzu Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2016, 1 (12); Stadler/Klopfer ZEuP 2017, 890 (895).

⁵⁹ ZB Geimer FS Ahrens, 2016, 501 ff.

⁶⁰ Geimer FamRZ 2016, 840.

⁶¹ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 285.

⁶² Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, 349.

⁶³ Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

⁶⁴ Thiele RIW 2002, 696 (699).

⁶⁵ Siehe auch Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

III. Unzulässigkeit der Prozessabweisung aus forum non conveniens-Erwägungen

Verboten sind aber alle Maßnahmen, durch welche die Verpflichtung, ein kompetentes Gericht zur Verfügung zu stellen, ausgehöhlt oder umgangen wird.⁶⁶ So wäre es unzulässig, wenn sich ein nach den Regeln der Verordnung zuständiges Gericht mit der Begründung für unzuständig erklärte, die Klage wäre nach forum (non) conveniens-Grundsätzen bei dem Gericht eines anderen Staates besser aufgehoben.⁶⁷ Die von der Verordnung bzw. vom Luganer Übereinkommen vorgesehenen Fora sind „convenient per se“.⁶⁸

Es ist nicht Aufgabe des Richters im Gerichtsstaat (Art. 2 lit. f) zu prüfen, ob sie „more or less convenient“ im konkreten Rechtsstreit sind.⁶⁹ Das richterliche Ermessen kann nicht wirksam kontrolliert werden.⁷⁰ Es kann daher leicht in kompetenzrechtliche Willkür ausarten. Daher ist es „mieux tuer dans l'oeuf cette source de chicane“.⁷¹

Dies hat Bedeutung vor allem für die Gerichte im Vereinigten Königreich und in Irland. Nach dem dortigen nationalen Zuständigkeitsrecht können die Gerichte sich nach pflichtgemäßem Ermessen für unzuständig erklären, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, es sei besser, dass ein (zuständiges) Gericht eines anderen Staates in der Sache entscheidet, weil dieses angesichts der Umstände des Einzelfalls dem Streitgegenstand näherstehe.⁷²

Soweit die Zuständigkeitsordnung der Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens zur Anwendung kommt, müssen auch die britischen und irischen Gerichte ihre internationale Entscheidungszuständigkeit vorbehaltlos bejahen, wenn ein Zuständigkeitsanknüpfungspunkt im Sinne der Art. 4 ff. gegeben ist.⁷³ Eine Prozessabweisung nach forum non conveniens-Grundsätzen ist unzulässig.⁷⁴ Nach sec. 49 des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 darf sich das britische Gericht auf die forum non conveniens-Doktrin nur dann berufen, „where to do so is not inconsistent with the 1968 Convention.“⁷⁵ Dieses Individualrecht steht gleichfalls Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten (natürlichen und juristischen Personen) zu; auf den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kommt es nicht an.⁷⁶

Schlosser⁷⁷ will aber bei Klägern ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, die nicht im geographischen Anwendungsbereich der Verordnung bzw. des LugÜ ihren Wohnsitz/Sitz haben, die Abweisung der Klage aus forum non-conveniens-Gründen zulassen. Hierfür findet sich aber weder in der Verordnung noch im LugÜ eine Rechtsgrundlage.⁷⁸

Wohnt der Beklagte in England und hat der Rechtsstreit keine Berührungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat, sondern lediglich zu einem Nichtmitgliedstaat, so hielt (früher) der Court of Appeal die

⁶⁶ Die Sonderregelungen in Art. 15 EuEheVO und Art. 6 EuErbVO sind nicht verallgemeinerungsfähig.

⁶⁷ EuGH 1.3.2005 – C-281/02, Slg. 2005, I-1383 Rn. 41 ff. = EuZW 2005, 345 = IPRax 2005, 224 mAnm Heinze/Dutta = RIW 2005, 292 = ZZPInt 10 (2005), 277 mAnm P. Huber – Andrew Owusu/N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ ua. Siehe auch Geroldinger in Burgstaller/Neumayr, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2010, Kap. 31, EuGVO vor Art. 2 Rn. 21; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 35.

⁶⁸ Duintjer Tebbens in Jayme, Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa, 1992, 214. Weitere Nachweise zB bei Albrecht, Das EuGVÜ und der einstweilige Rechtsschutz in England und in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, 121; Bernasconi/Gerber IPRax 1994, 3; Erwand, forum non conveniens und EuGVÜ, 1996, 185 ff., 232; Geimer IntZivilProzR Rn. 1073; Kubis, Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999, 141; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013, § 3 Rn. 21; Arnaud Nuyts, L'exception de forum non conveniens, thèse Université libre de Bruxelles, 2002; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 33. Zur englischen forum non conveniens-Doktrin House of Lords 20.7.2000 – [2000] 1 W.L.R. 1545 – Lubbe et al. v. Cape plc (U.K.); hierzu Blobel/Späth RIW 2001, 598.

⁶⁹ Bernasconi/Gerber IPRax 1994, 9.

⁷⁰ Ebenso für die EuEheVO (→ EuEheVO Art. 1 ff.) Dilger in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 2201/2003 Art. 3 Rn. 52 ff.

⁷¹ Droz, Compétence Judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun, 1972, Nr. 206.

⁷² Cheshire/North & Fawcett, Private International Law, 14. Aufl. 2008, 426 ff.; Morris/Mc Clean/Beevers, The Conflict of Laws, 7. Aufl. 2009, 5–036 ff. Siehe auch Huber IPRax 1996, 48.

⁷³ → Rn. 68; Schlosser-Bericht Nr. 78.

⁷⁴ EuGH 1.3.2005 – C-281/02, Slg. 2005, I-1383 Rn. 41 ff. – Andrew Owusu/N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ ua. Hierzu siehe auch Ballarino in Erauw/Tomljenovic/Volken, Universalism, Tradition and the Individual, 2006, 3; Cumiberti IntCompLQuart 2005, 627; Peel Lloyd's MCLQ 2005, 363.

⁷⁵ Zur Handhabung der forum (non) conveniens-Doktrin in England Nachweise bei Ost, Doppelrelevante Tatsachen im Internationalen Zivilverfahrensrecht – Zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit bei den Gerichtsständen des Erfüllungsortes und der unerlaubten Handlung, Diss. Heidelberg, 2002, 201, 207.

⁷⁶ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 285.

⁷⁷ Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

⁷⁸ Thiele RIW 2002, 696 (699).

EuGVVO Art. 4

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendung der *forum non conveniens*-Doktrin⁷⁹ zu Unrecht (→ Einl. R.n. 236) mit dem EuGVÜ für vereinbar.⁸⁰ Diese Rechtsprechung ist jedoch durch den EuGH⁸¹ overruled.

- 75 Auch in solchen Fällen ist das Vereinigte Königreich wie jeder andere Mitgliedstaat vorbehaltlos zur Gewährung von Rechtsschutz durch Erlass einer Sachentscheidung verpflichtet.⁸²

IV. Prorogation

- 76 Ist der Mitgliedstaat, dessen Gericht angerufen wurde, nach Art. 4 ff. an sich international unzuständig, haben die Parteien aber seine internationale Zuständigkeit wirksam nach Art. 25, 15, 16, 19, 23 prorogiert, dann ist er zur Justizgewährung verpflichtet, und zwar auch dann, wenn in der Sache nach fremdem Recht zu entscheiden ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle des Art. 24, 25 IV.
- 77 Dies ist zB auch für schweizerische Gerichte wichtig. Zwar gibt Art. 5 III IPRG dem *forum prorogatum* eine Ablehnungsbefugnis, wenn keine Partei ihren Wohnsitz im Gerichtskanton hat oder wenn von Gesetzes wegen schweizerisches Recht nicht anwendbar ist.⁸³ Doch wird diese Regel im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens durch die konventionsrechtliche Pflicht zur Justizgewährung verdrängt.

V. Unterwerfung des Beklagten

- 78 Die Justizgewährungspflicht besteht auch, wenn sich der Beklagte der Jurisdiktion des Erststaates ausdrücklich unterwirft oder wenn er auf die Rüge der internationalen Zuständigkeit in *limine litis* verzichtet, Art. 26 I 1, ausgenommen die Fälle des Art. 24, arg. Art. 26 I 2 (sa → Art. 24 R.n. 13).

VI. Justizgewährungspflicht auch in den Fällen, in denen eine der in Art. 24 aufgeführten Zuständigkeitsanknüpfungen außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens liegt

- 79 Sind die Zuständigkeitsanknüpfungspunkte des Art. 24 außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens zu lokalisieren, sind der Wohnsitzstaat des Beklagten und die sonstigen nach Art. 7 ff. international zuständigen Mitgliedstaaten zur Justizgewährung verpflichtet. Auch insoweit gilt das durch die Verordnung geschaffene Einheitsrecht, nicht nationales Recht.
- 80 Erhebt zB der Kläger eine dingliche Klage im Sinne des Art. 24 Nr. 1 im Wohnsitzstaat des Beklagten, so darf das Gericht eine Sachentscheidung nicht mit der Begründung ablehnen, dem Kläger stehe ja der Rechtsweg zu den Gerichten des Nichtmitgliedstaates offen. Dies ist nicht unbestritten (näher → Art. 24 R.n. 12 f.).
- 81 Etwas anderes gilt im Verhältnis zu den Lugano-Vertragsstaaten im Hinblick auf Art. 22 LugÜ.⁸⁴

VII. Wahlrecht des Klägers

- 82 Sind nach Art. 4 ff. mehrere Mitgliedstaaten international zuständig, dann ist jeder von ihnen zur Justizgewährung verpflichtet. Der Kläger/Antragsteller hat ein Wahlrecht. Er kann bestimmen, in

⁷⁹ Nachweise zB bei *Coester-Waltjen* *RebelsZ* 79 (2015), 471 (477 ff.).

⁸⁰ In re *Harrods* [1991] 4 All E.R. 334 (C.A.). Hierzu *North* *IPRax* 1992, 183. Zustimmung *Collins* *L. Q. Rev.* 1990, 335; *Hartley* *Europ. L. Rev.* 1992, 553; *Kaye* *J. Bus. L.* 1992, 75. Alle drei Autoren finden ihre bereits vorher literarisch vertretenen Thesen durch den Court of Appeal bestätigt. Vgl. *Collins*, *The Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982*, 1983, 45; *Hartley*, *Civil Jurisdiction and Judgments*, 1984, 78; *Kaye*, *Civil Jurisdiction and Enforcement of Foreign Judgments*, 1987, 1244.

⁸¹ EuGH 1.3.2005 – C-281/02, Slg. 2005, I-1383 R.n. 41 ff. = *EuZW* 2005, 345 = *IPRax* 2005, 224 mAnm *Heinze/Dutta* = *RIW* 2005, 292 = *ZZPInt* 10 (2005), 277 mAnm *P. Huber* – Andrew Owusu/N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ ua.

Die EuGH-Entscheidung erging auf Vorlage des Court of Appeal 19.6.2002 – [2002] EWCA Civ. 877 (C. A. 2002) – *Owusu v. Jackson* and others; hierzu *Ballarino* in *Erauw/Tomljenovic/Volken*, *Universalism, Tradition and the Individual*, 2006, 3; *Jayne/Kohler* *IPRax* 2002, 461 (466); *Thiele* *RIW* 2002, 696 (697).

Das House of Lords hatte die Frage dem EuGH bereits früher vorgelegt. Es kam aber wegen Einigung der Parteien zu keiner Entscheidung. Hierzu *Aull*, *Der Geltungsanspruch des EuGVÜ: „Binnensachverhalte“ und IZVR in der EU*, 1996, 147; *Briggs* *L. Q. Rev.* 1991, 181; *Geimer* in *Court of Justice of the European Communities, Civil Jurisdiction and Judgments in Europe*, 1992, 251; *Geimer* *IntZivilProzR* R.n. 1094b; *P. Huber* *RIW* 1993, 977; *Kohler* *FS Matscher*, 1993, 251; *Duintjer Tebbens* *FS Voskuil*, 1992, 47. Abzulehnen ist die differenzierende Lösung von *Gaudemet-Tallon* *Rev. crit.* 1991, 491. Umfangreiche Nachweise bei *P. Huber*, *Die englische forum-non-conveniens-Doktrin* und ihre Anwendung im Rahmen des EuGVÜ, 1994, 177 sowie bei *von Rönns*, *Die Anwendung des EuGVÜ im Vereinigten Königreich*, 1996, 86 ff.

⁸² Siehe auch *Paulus* in *Geimer/Schütze* *Int. Rechtsverkehr VO (EU) 1215/2012* Vorb. zu Art. 4 ff. R.n. 35.

⁸³ Zur früheren inhaltsgleichen Regelung in Zürich *Schütze* *IPRax* 1985, 111.

⁸⁴ Hierzu auch *Kohler* *FS Geimer* I, 2002, 461 (469).

welchem Mitgliedstaat er seine(n) Klage/Antrag anhängig machen will.⁸⁵ Seine Wahlfreiheit darf nicht durch forum non conveniens-Erwägungen eingeengt werden.⁸⁶

Die Abschaffung aller konkurrierenden Spezialgerichtsstände durch Einführung streitgegenstandsbezogener ausschließlicher internationaler Zuständigkeiten wäre utopisch.⁸⁷

Die Koordination mehrerer Klagen in verschiedenen Staaten, die den gleichen „Kernpunkt“⁸³ betreffen, regeln die Art. 29 ff. nach dem Prioritätsprinzip.

VIII. Kein Rechtsweg zum EuGH, um die Justizgewährung zu erzwingen

Man vermied es ganz bewusst, den Parteien einen Rechtsweg zum EuGH zu eröffnen. Auch wenn sich die Gerichte der Mitgliedstaaten unter glatter Verletzung der Art. 4 ff. für unzuständig erklären und damit unter Missachtung der Verordnung dem Kläger sein Recht auf Justizgewährung verweigern, kann der EuGH nicht eingreifen. Dies sollte man in Zukunft ändern. Negative Kompetenzkonflikte sind nicht nur aus der Sicht des rechtsuchenden Klägers ein Skandal, sie verhindern auch eine den großen gemeineuropäischen Rechtstraditionen adäquate Pflege des Rechts über die engen nationalen Grenzpfähle hinaus.

Für die Durchsetzung der Justizgewährungspflicht nach dem Lugano-Übereinkommen bei einer supranationalen Instanz besteht derzeit kein Ansatz, weil die Mitgliedstaaten nicht einmal einen dem Art. 267 AEUV vergleichbaren Mechanismus geschaffen haben. Das Protokoll 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens zum LugÜ gibt dem Kläger/Antragsteller keiner subjektiven Rechte.

E. Unionsrechtliche Pflicht zur Klageabweisung bei fehlender internationaler Zuständigkeit des angerufenen Gerichtsstaats

Der unionalen Justizgewährungspflicht zu Gunsten des Klägers/Antragstellers korrespondiert zu Gunsten des Beklagten/Antragsgegners die unionsrechtliche Pflicht des angerufenen Gerichtsstaats, die Klage bzw. den Antrag als unzulässig abzuweisen, wenn er nach Art. 4 ff. international unzuständig ist. Hierauf hat der Beklagte bzw. der Antragsgegner Anspruch kraft Unionsrechts. Eine Ignorierung der internationalen Unzuständigkeit durch Berufung auf Treu und Glauben lässt die Verordnung nicht zu.⁸⁸

F. Voraussetzungen für die Anwendung der Zuständigkeitsnormen der Verordnung

I. Verfahren vor staatlichen Gerichten und gemeinschaftlichen Gerichten der Mitgliedstaaten

Die Verordnung regelt nur die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, *nicht jedoch von Verwaltungsbehörden*. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift und der Gesamtkonzeption der Verordnung. Gerichte in diesem Sinne sind nur die staatlichen Gerichte, nicht die Schiedsgerichte. Dies ist in Art. 1 II lit. d klargestellt.⁸⁹

Art. 4 ff. gelten auch für die *Zuständigkeit der gemeinschaftlichen Gerichte der Mitgliedstaaten* (Art. 71a), insbesondere des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs, nach Maßgabe von Art. 71b (→ Einl. Rn. 305).

Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, auch wenn der Verfahrensgegenstand privatrechtlich zu qualifizieren ist. Art. 4 ff. setzen eine *Primärzuständigkeit* der Gerichte voraus.⁹⁰

⁸⁵ → Einl. Rn. 81. Siehe auch → Rn. 168 sowie → Art. 4 Rn. 82, → Art. 7 Rn. 244, → Art. 8 Rn. 56 und → Art. 21 Rn. 53.

⁸⁶ Siehe auch → Art. 11 Rn. 24; *Mankowski* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 3.

⁸⁷ Geimer IntZivilProzR Rn. 1103. Vgl. auch OLG Hamm RIW 1999, 540. Zu behaupten, die klägerfreundliche Tendenz der Verordnung sei überzogen, weil es das forum shopping des Klägers begünstige (*Heß* IPRax 1994, 15 bei Fn. 67), ginge zu weit, Geimer IntZivilProzR Rn. 1095. Nüchtern resümiert Schack IntZivilVerfR Rn. 252: „Forum shopping ist ... legal und völlig legitim.“ Ebenso *Schack* RabelsZ 58 (1994), 47.

⁸⁸ OLG Dresden 14.1.2014 – 4 U 717/13, WM 2015, 234 = VersR 2015, 382 Rn. 29. Sa → Art. 28 Rn. 8; Geimer in Zöllner EuGVVO Art. 4 Rn. 68 und EuGVVO Art. 28 Rn. 8.

⁸⁹ Zum Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit (Erwgr. 12, Art. 1 II lit. d, Art. 73 II) GA *Wathelet*, SchlA C-536/13 Rn. 74 ff., EuZW 2015, 509 = GRUR-Int. 2015, 766 = LMK 2015, 370522 mAnm *Pfeiffer* – „Gazprom“ OAO/Republik Litauen; Geimer FS Ahrens, 2016, 501 ff.; *Stadler/Klöpper* ZEuP 2017, 890 (899).

⁹⁰ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 184. AA die herrschende Meinung (→ Art. 24 Rn. 233 f.).

II. Beschränkung auf Streitige Zivilverfahren unter Einschluss des kollektiven Rechtsschutzes

- 90 Die Zuständigkeitsordnung der Verordnung gilt nur für konzeptionell⁹¹ Streitige Verfahren⁹² unter Einschluss des kollektiven Rechtsschutzes.⁹³ Die Verordnung spricht davon, dass eine Person *verklagt* wird;⁹⁴ sie setzt aber keine *Klage* im technischen Sinne voraus. Es genügt auch ein sonstiger *Antrag*, zB auf Erlass eines Mahnbescheides⁹⁵, eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung bzw. Verfügung.⁹⁶
- 91 Dabei muss es sich um eine *Parteistreitigkeit* (→ Art. 24 Rn. 152) handeln; unerheblich ist, ob diese vor den Gerichten der Streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszutragen ist.⁹⁷ Das Verfahren muss *Rechtsprechungscharakter* haben. Daher scheiden Registereintragungsverfahren aus.⁹⁸
- 92 Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung finden weiter zB keine Anwendung auf *Beweissicherungsverfahren* (§§ 485 ff. ZPO, § 522 HGB; § 11 Binnenschiffahrtsgesetz, § 375 Nr. 2 FamFG, § 377 FamFG, § 410 Nr. 2 FamFG, § 17 KonsularG)⁹⁹ einschließlich „vorgezogener“ Zeugenvernehmungen (zB nach Art. 186 I des niederländischen Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering)¹⁰⁰ und *Aufgebotsverfahren* (§§ 433 ff. FamFG).¹⁰¹
- 93 Davon strikt zu trennen ist die Bestimmung des *Anwendungsbereichs des Kapitels III*. Art. 36 ff. kommen auch auf gerichtliche Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten zur Anwendung, denen kein Zwei-Parteien-Streit zugrunde lag.¹⁰²
- Art. 4 ff. gelten nicht für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche (Art. 2 lit. b) und die Errichtung vollstreckbarer Urkunden (Art. 2 lit. c).¹⁰³ Gleichwohl ist eine Vollstreckung aus diesen Vollstreckungstiteln nach Art. 58 ff. möglich.

III. Geltung für jede Klageart und Klageform

- 94 Art. 4 I gilt in dem vorbeschriebenen Rahmen für jede Klageart und Klageform. Auch Art. 7 ff. eröffnen Fora nicht nur für Leistungs-, sondern auch für (positive wie negative) Feststellungs- und Gestaltungsklagen (mit dem Ziel Änderung der materiellen oder prozessualen Rechtslage durch Richterspruch) einschließlich präventiver Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Art. 35).

⁹¹ Dabei ist unerheblich, wenn im konkreten Einzelfall alles „einvernehmlich“ abläuft.

⁹² Ausführlich *Grothaus*, Inlandsvollstreckung mit Auslandswirkung – Die inländische Vollstreckung von Handlung- und Unterlassungsentscheidungen mit ausländischem Leistungsort, 2010, 137 ff.

⁹³ *Horn ZVglRWiss* 118 (2019), 314; *Stadler NJW* 2020, 265.

⁹⁴ Art. 4 I, Art. 5 I, Art. 7 etc.

⁹⁵ Dazu *Schmidt ZAP* 1995, 1279. Vgl. auch OLG Zweibrücken *RIW* 2006, 709 = *IPRspr.* 2006 Nr. 177.

⁹⁶ *Eichel IPRax* 2013, 146 (149).

⁹⁷ *Schlosser-Bericht* Nr. 23; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 213.

⁹⁸ Ebenso *Schlosser* in *Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO* Art. 1 Rn. 6 unter Hinweis auf *EuGH NJW* 2001, 3179.

⁹⁹ Siehe auch → Art. 35 Rn. 32; *EuGH* 4.5.2017 – C-29/16, ECLI:EU:C:2017:343 = *RIW* 2017, 510 = *IPRax* 2017, 602 mAnm *Schlosser IPRax* 2017, 551 – *HanseYachts AG/Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte d’Azur, Compagnie Generali IARD SA*. Hierzu *Mansel/Thorn/Wagner IPRax* 2018, 85. AA *OLG Köln EuLF* 2006, II-94 = *IHR* 2006, 147 = *InVo* 2007, 491 = *OLGR* 2006, 661 (662) = *IPRspr.* 2006 Nr. 122; *OLG München* 19.2.2014 – 15 W 912/13, ECLI:DE:OLGMUEN:2014:0219.15W912.13.0A = *IPRax* 2015, 93 mAnm *Niggemann IPRax* 2015, 75; *Hess/Zhou IPRax* 2007, 183; *Kreuzer/Wagner/Reder* in *Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB Q I* Rn. 164; *Mankowski JZ* 2005, 1144; *Schlosser* in *Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO* Art. 1 Rn. 6.

¹⁰⁰ *EuGH* 28.4.2005 – C-104/03, Slg. 2005, I-3481 = *JZ* 2005, 1166 = *RIW* 2005, 538 = *EuZW* 2005, 401 = *IPRax* 2007, 208 mAnm *Hess/Zhou IPRax* 2007, 183 – *St. Paul Dairy Industries NV/Unibel Exser BVBA*. Hierzu *Jayme/Kohler IPRax* 2005, 481 (489). AA *Mankowski JZ* 2005, 1144; *Knöfel EuZW* 2008, 267 (268). Siehe auch *EuGH* 4.5.2017 – C-29/16, ECLI:EU:C:2017:343 = *RIW* 2017, 510 = *IPRax* 2017, 602 *Schlosser IPRax* 2017, 551 – *HanseYachts AG/Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte d’Azur, Compagnie Generali IARD SA*.

¹⁰¹ *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 215; *Stadler FS Geimer I*, 2002, 1281 (1302). Vgl. auch *OLG Hamburg IPRax* 2000, 530 mAnm *Försterling IPRax* 2000, 499 = *IPRspr.* 1999 Nr. 176 sowie *LG Hamburg TranspR* 1999, 35 = *EWiR* 1999, 345 mAnm *Mankowski* = *IPRspr.* 1998 Nr. 28. Allgemein zur Verklarung *Liedtke*, Die Verklarung: Entwicklung und Bedeutung eines Institutes aus dem Seehandelsrecht, 2002. Dagegen wollen *Schlosser* in *Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO* Art. 1 Rn. 6 und *Mankowski JZ* 2005, 1144 Beweissicherungsverfahren mit einbeziehen. Ebenso *Heinze IPRax* 2008, 480 mit weiteren Nachweisen. Siehe auch *Ahrens FS Loschelder*, 2010, 1 (9) und *Boog*, Die Durchsetzung einstweiliger Massnahmen in internationalen Schiedsverfahren aus schweizerischer Sicht mit rechtsvergleichenden Aspekten, 2011, Rn. 10.

¹⁰² *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 213 Fn. 131; *Heß JZ* 1998, 1021 (1030) möchte sogar die Ergebnisse eines selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO) nach Art. 36 ff. (davor: Art. 32 ff. Brüssel I-VO) anerkennen. Dies geht aber zu weit.

¹⁰³ Wollte man dies bestreiten, ergäbe sich die internationale Zuständigkeit in den meisten Fällen aus Art. 26 bzw. aus einer konkludenten Zuständigkeitsvereinbarung (Art. 25). Siehe auch → Art. 58 Rn. 28 und → Art. 59 Rn. 1; zustimmend *Peiffer/Peiffer* in *Geimer/Schütze* Int. Rechtsverkehr VO (EU) 1215/2012 Art. 58 Rn. 22 und Art. 59 Rn. 17.

Insbesondere findet infolge des Rollentauschs der Parteien keine „Spiegelung“ des Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstands statt. Wer im Sinne von Art. 4 I ist, richtet sich auch bei der negativen Feststellungsklage nicht nach der materiellen Schuldnerposition, sondern nach der formalen Parteistellung.¹⁰⁴ Die Gegenansicht¹⁰⁵ verkennt das Telos der actor sequitur forum-Regel und deren Gerechtigkeitsfunktion total.

IV. Anordnung und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen

Die Zuständigkeitsordnung der Verordnung kommt zur Anwendung auf Klagen und sonstige 95
kontradiktorisch angelegte Verfahren im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren, arg. Art. 24 Nr. 5.¹⁰⁶ Erhebt zB ein Gläubiger im *Verteilungsverfahren* nach §§ 872 ff. ZPO Widerspruch, dann ergibt sich die internationale Zuständigkeit Deutschlands für die Widerspruchsklage aus Art. 24 Nr. 5; § 879 ZPO hat nur noch Bedeutung für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. (→ Art. 24 Rn. 268 und 283.

Art. 4 ff. gelten jedoch nicht für die *Anordnung und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen* als 96
solchen.¹⁰⁷ Denn insoweit liegt keine Parteistreitigkeit in dem vorbeschriebenen Sinn vor.¹⁰⁸ So wird zB § 828 II ZPO durch die Verordnung nicht verdrängt.¹⁰⁹ Das Gleiche gilt für § 899 ZPO¹¹⁰ und für die Festsetzung von Zwangsgeld (§ 888 ZPO) und Ordnungsgeld (§ 890 ZPO).¹¹¹

Von der internationalen Entscheidungszuständigkeit (jurisdiction to adjudicate) ist die internationale Vollstreckungszuständigkeit (jurisdiction to enforce) zu unterscheiden. Letztere regeln weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 noch die sonstigen Verordnungen des sekundären Unionsrechts. Insbesondere kommt Art. 24 Nr. 5 nicht in Betracht. Dieser erfasst – ebenso wie Art. 22 Nr. 5 LugÜ – nur kontradiktorisch angelegte Rechtsmittel- und sonstige Rechtsbehelfsverfahren gegen Akte der Zwangsvollstreckung.¹¹² Für die Zuständigkeit zur Anordnung von solchen Vollstreckungsakten gilt nationales Recht,¹¹³ → Art. 24 Rn. 284.

V. Rechtsstreitigkeiten nur zwischen Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten

Die Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten ist nicht Voraussetzung für die Anwendung der 97
Art. 4 ff. Die Zuständigkeitsordnung der Verordnung gilt auch für und gegen Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeitsnormen der Verordnung gelten mithin nicht nur für Angehörige der Mitgliedstaaten, sondern für *alle Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit*, die ihren Wohnsitz/Sitz in einem der Mitgliedstaaten haben. Die Staatsangehörigkeit der Parteien spielt keine Rolle. Die Staatsangehörigkeit ist *kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine gerechte Bewertung der Zuständigkeitsinteressen*. Schon die Billigkeit gebietet „alle Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, in den Genuss des Übereinkommens (jetzt: der Verordnung) kommen zu lassen, da dieser Personenkreis an dem Wirtschaftsleben und an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft teilhat“.¹¹⁴

So kann ein New Yorker mit Wohnsitz in Mexiko einen Chinesen mit Wohnsitz in Hamburg 98
verklagen. Die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gründet sich auf Art. 4 ff., nicht auf das nationale Zuständigkeitsrecht. Der nach Art. 4 ff. internationale zuständige Staat ist auch in reinen Ausländerprozessen zur Justizgewährung verpflichtet. Er darf die Parteien nicht etwa an ihre Heimatgerichte verweisen.¹¹⁵ Er muss in der Sache entscheiden, wenn die Prozessvoraussetzungen gegeben sind,

¹⁰⁴ BGHZ 134, 201 (205); Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 11; Gebauer in Wieczorek/Schütze, ZPO Bd. 13, EuGVVO Art. 4 Rn. 2; Dallafior/Götz Stachelin in Oetiker/Weibel, Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2011, LugÜ Art. 2 Rn. 14; Stürmer IPRax 2012, 175, 178.

¹⁰⁵ OLG München 18.8.2009 – 31 AR 355/09, NJW-RR 2010, 645.

¹⁰⁶ Zustimmend Grothaus, Inlandsvollstreckung mit Auslandswirkung – Die inländische Vollstreckung von Handlungs- und Unterlassungsentscheidungen mit ausländischem Leistungsort, 2010, 139.

¹⁰⁷ → Art. 24 Rn. 368 und → Rn. 284; Art. 39 Rn. 41 und → Rn. 210. Zustimmend zB Kodek in Fasching/Konecny, Band V/1, 2. Aufl. 2008, EuGVVO Art. 1 aF Rn. 31.

¹⁰⁸ EuGH 28.4.2009 – C-420/07, Slg. 2009, I-3571 Rn. 69 – Apostolides/Orams; Geimer FS Kerameus, 2009, 379 (403).

¹⁰⁹ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 217; Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 26 und Art. 24 Rn. 34; BayObLG 1.8.2019 – 1 AR 12/19, FamRZ 2020, 41; OLG Saarbrücken IPRax 2001, 456 = IPRspr. 2000 Nr. 171. Anderer Auffassung Jestaedt IPRax 2001, 438 (440).

¹¹⁰ OLG Köln InVo 2004, 424 = IPRspr. 2003 Nr. 196.

¹¹¹ Siehe → Art. 39 Rn. 11, → Art. 41 Rn. 38 sowie → Art. 55 Rn. 2 und 15.

¹¹² BayObLG 1.8.2019 – 1 AR 12/19, ZEV 2019, 635 mAnm Leibold = FamRZ 2020, 41; Geimer IntZivilProzR Rn. 3231, 3295; Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 26 und Art. 24 Rn. 34; Geimer FS Thümmel, 2020, 223; Hau ZVglRWiss 116 (2017), 23 (30).

¹¹³ BGH 27.11.2019 – XII ZB 311/19, NJW-RR 2020, 130 = FamRZ 2020, 272 mAnm Gomille; OLG Karlsruhe 27.6.2019 – 18 WF 105/19, FamRZ 2019, 1882 = IPRax 2020, 145 mAnm H. Roth IPRax 2020, 128. Siehe auch Geimer IntZivilProzR Rn. 3235g.

¹¹⁴ Jenard-Bericht zu Art. 2 EuGVÜ, Coester-Waltjen FS Nakamura, 1996, 89 (106).

¹¹⁵ → Rn. 68, 73. AA Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

auch wenn *lex causae* das Recht eines dritten Staates ist. Denn auch auf das anzuwendende Recht kommt es kompetenzrechtlich nicht an (→ Einl. Rn. 146).

- 99 Die Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln auf alle Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem der Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit hat darüber hinaus den Vorteil der Einfachheit und Klarheit. Ein Zuständigkeitssystem auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit der Parteien hätte die Einführung unterschiedlicher Zuständigkeitsvorschriften zur Folge, je nachdem, ob es sich bei den Prozessparteien um Angehörige eines Mitgliedstaates, um einen Angehörigen eines Mitgliedstaates und einen Ausländer (= Angehörigen eines Nichtmitgliedstaates) oder um zwei Ausländer handeln würde. Nach diesem System müsste der Richter bereits zu Beginn des Prozesses die Staatsangehörigkeit der Parteien von Amts wegen feststellen. So wäre es zB schwierig, die Staatsangehörigkeit eines Beklagten zu klären, der sich auf den Prozess nicht eingelassen hat. Auch hätte die Verordnung dann die Fälle der doppelten Staatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit regeln müssen.¹¹⁶
- 99a Schließlich wäre bei einem auf die Staatsangehörigkeit abstellenden Zuständigkeitssystem eine noch größere Ausdehnung der als exorbitant bezeichneten Zuständigkeitsnormen unvermeidlich geworden. So hätte zB ein Urteil, das in Frankreich oder in Luxemburg aufgrund des Art. 14 Code civil in einem Rechtsstreit zwischen einem Franzosen oder Luxemburger und einem Angehörigen eines Nichtmitgliedstaates ergangen ist, in Deutschland selbst dann anerkannt und vollstreckt werden müssen, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in Deutschland hätte und somit innerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung ein allgemein anerkannter Gerichtsstand, nämlich der des Wohnsitzes des Beklagten, bestünde.

VI. Anwendbarkeit der europäischen Zuständigkeitsordnung auch für Kläger mit Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb des geografischen Anwendungsbereichs der Verordnung

- 100 Bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der europäischen Zuständigkeitsordnung (Art. 4–26) spielt der Wohnsitz (Art. 62) bzw. Sitz (Art. 63) des Klägers/Antragstellers keine Rolle. Auch für einen außerhalb des geografischen Anwendungsbereichs der Verordnung wohnhaften Kläger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, ist die europäische Zuständigkeitsordnung maßgeblich; auch ein solcher Kläger kann sich darauf berufen, ohne *forum non conveniens*-Abstriche etc. zu befürchten.¹¹⁷

VII. Rechtsstreitigkeiten ohne Auslandsberührung

- 101 **1. Rechtslogischer Ausgangspunkt.** Die internationale Zuständigkeit ist rechtslogisch in jedem Prozess zu prüfen. A priori stellt sich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit immer.¹¹⁸ Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsordnung der Verordnung – entgegen der ständigen Rechtsprechung des EuGH¹¹⁹ – ist nicht, dass der Rechtsstreit irgendeinen Auslandsbezug aufweist.¹²⁰ Diese gilt vielmehr auch für *reine Inlandsfälle*.¹²¹
- 102 **2. Praktische Problemlosigkeit bei reinen Inlandsfällen.** Die Bejahung der internationalen Zuständigkeit bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten, wenn beide Parteien Inländer sind, im

¹¹⁶ Jenard-Bericht zu Art. 2 EuGVÜ.

¹¹⁷ Anders (abwegig) norwegischer Høyesterett 20.12.2012 zu Art. 2 I LugÜ; hierzu *Fötschl* IPRax 2014, 187.

¹¹⁸ Siehe auch *Spellenberg* in Staudinger Brüssel IIa-VO Art. 1 Rn. 34.

¹¹⁹ ZB EuGH 19.12.2013 – C-9/12 Rn. 18, ECLI:EU:C:2013:860 = EuZW 2014, 181 = RIW 2014, 145 – Corman-Collins SA/La Maison du Whisky SA. Hierzu *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2015, 1 (14). Weitere Nachweise zB bei *Czernich/Kodek/Mayr* EuGVVO Art. 1 Rn. 9; *Spellenberg* in Staudinger, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen I, Brüssel IIa-VO Art. 1 Rn. 35.

¹²⁰ Dabei konnte niemand (bisher) exakt formulieren, wann ein solcher Auslandsbezug gegeben ist. Vgl. zB den Fall des EuGH 17.11.2011 – C-327/10, EuZW 2012, 103 – *Hypotečni banka as/Udo Mike Lindner*. Hierzu GA *Trstenjak*, SchlA C-327/10, ECLI:EU:C:2011:561. Siehe auch *Grimm* GPR 2012, 87.

¹²¹ *Geimer* NJW 1976, 446; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 220. Zustimmung *Enwand*, *forum non conveniens* und EuGVÜ, 1996, 120; *Leisle*, *Dependenzen auf dem Weg vom EuGVÜ*, über die EuGVVO, zur EuZPO, Diss. Konstanz, 2002, 113; *Thiele* RIW 2002, 696 (698); *Spellenberg* FS Gottwald, 2014, 607 (611); KG NJW 1998, 2062 (ohne Problemerkörterung). Siehe auch BAG GWR 2011, 244 mAnm *Chwalisz* = IPRspr. 2010 Nr. 206.

Anders EuGH 17.11.2011 – C-327/10 Rn. 29 ff., EuZW 2012, 103 – *Hypotečni banka as/Udo Mike Lindner* (hierzu GA *Trstenjak*, SchlA C-327/10, ECLI:EU:C:2011:561; siehe auch *Grimm* GPR 2012, 87) und die (durch Erwgr. 13 überholte) herrschende Meinung zum EuGVÜ/LugÜ 1988, zB OLG Hamm NJW-RR 1992, 499; österr. OGH ÖJZ 2004, 105 = EvBl 2004/20 = JBl. 2004, 197 m. krit. Anm. *Klicka* = ZfRV 2004, 234 (235) mAnm *Peter G. Mayr*; OLG München RIW 2012, 635 = WM 2012, 1863; *Kleinknecht*, Die verbraucher-schützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, Diss. Mainz, 2007, 72; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Band 1, JN § 104 Rn. 229; *Hübstege* in *Thomas/Putzo* Vorb. zur EuGVVO Rn. 11. Siehe aber auch *Thole* IPRax 2007, 519 (523).

gebracht, dass ein Gericht nicht beurteilen könne, ob ein Dokument für den Ausgang des Verfahrens maßgeblich ist, wenn es dessen Inhalt nicht verstehe.²¹ Die Bestimmung sei daher widersinnig.²²

Der Einwand, dass eine Übersetzung der Unterlagen erforderlich ist, um die Relevanz der Unterlagen für das Urteil feststellen zu können, überzeugt nicht.²³ Für die Beurteilung der Frage, ob eine Übersetzung für den Erlass der Entscheidung erforderlich ist, ist in jenen Fällen, in denen der Richter der Sprache nicht mächtig ist, die Beschreibung des Inhalts maßgeblich. Eine solche Beschreibung ist für die als Beweismittel vorgelegten Urkunden ausdrücklich vorgesehen; anhand welcher der für das Verfahren zuständige Richter zu beurteilen hat, ob das Dokument für den Ausgang des Verfahrens relevant ist.²⁴

Da die Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen jedenfalls in der Verfahrenssprache des angerufenen Gerichts vorgelegt werden muss (vgl. Art. 6 I), kann das Gericht nämlich aufgrund dieser Angaben beurteilen, ob eine Übersetzung der beschriebenen Beweisunterlagen erforderlich ist oder nicht.²⁵ Wenn das Gericht das fremdsprachige Dokument daher nicht versteht, hat es die Beibringung einer Übersetzung anzuordnen.²⁶ Ergibt die Prüfung, dass das Dokument nicht für die Entscheidung erheblich ist – etwa weil es die Partei unbedacht oder aus Furcht vor einer allfälligen Präklusion vorgelegt hat²⁷ –, ist keine Übersetzung anzuordnen. Kann aufgrund der vorgelegten Beschreibung der Beweisunterlage nicht entschieden werden, ob eine Übersetzung erforderlich ist oder nicht, hat das Gericht der Partei nach Art. 4 IV einen entsprechenden Verbesserungsauftrag zu erteilen.²⁸

F. Ermessensentscheidung

Die Beurteilung der Frage, ob eine Unterlage für den Erlass der Entscheidung erforderlich und daher zu übersetzen ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des Gerichts.²⁹ Nach herrschender Ansicht³⁰ hat das Gericht im Rahmen der Entscheidung das Ziel der Verordnung – die Schaffung eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Verfahrens – zu berücksichtigen,³¹ weshalb von der Anordnung einer Übersetzung grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Dies erscheint fraglich. Da für die Durchführung eines fairen Verfahrens³² und für die Möglichkeit effektiver Verteidigung³³ erforderlich ist, dass die Parteien Kenntnis über den Inhalt der Dokumente erlangen, ist im Zweifel eine Übersetzung anzuordnen.³⁴

Eine Übersetzung ist etwa in jenen Fällen nicht anzuordnen, in denen die vorgelegten Unterlagen keine zusätzlichen Informationen enthalten, die für das Gericht für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind³⁵ oder die gegnerische Partei die durch die Urkunde zu belegenden Tatsachen nicht bestreitet und daher ein Beweis durch die Urkunde nicht notwendig ist.³⁶

Keine Übersetzung des Schriftstücks hat auch dann zu erfolgen, wenn sowohl das Gericht als auch alle Parteien der Originalsprache des Dokuments hinreichend mächtig sind.³⁷ Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn zwar das Gericht die Originalsprache des Dokuments versteht, nicht aber eine der beiden Parteien.³⁸ Dies ist im Hinblick auf ein faires Verfahren und die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung grundsätzlich zu verneinen und die Unterlagen sind zu übersetzen. Allerdings ist zu beachten, dass bis zum Zeitpunkt, zu dem sich der Beklagte erstmals zur Klage äußert, das Gericht in

²¹ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 47; *Scheuer* Zak 2007, 229; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 5; vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 6.

²² Vgl. *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 47.

²³ Krit. auch *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 78.

²⁴ Vgl. auch *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 5.

²⁵ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 3.

²⁶ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 48; *Garber* in Clavora/Garber, Sprache, 138.

²⁷ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 48; *Garber* in Clavora/Garber, Sprache, 138.

²⁸ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 3.

²⁹ *Garber* in Clavora/Garber, Sprache, 138; *Mankowski* FS Kaissis, 2012, 621; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 6 Rn. 2.

³⁰ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 48 f.

³¹ *Garber* in Clavora/Garber, Sprache, 139; *Jahn* NJW 2007, 2893.

³² Vgl. RIS-Justiz RS0110261.

³³ *Garber* in Clavora/Garber, Sprache, 139; *Stadler* IPRax 2001, 517 f.; *Sujecki* ZEuP 2007, 359 (Entscheidungsanmerkung); siehe auch OGH 4.4.2000 – 10 Ob S 347/99y, RdW 2000, 451; siehe hierzu auch *Bajons* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuZVO Art. 8 Rn. 1 ff.

³⁴ Vgl. auch *Schack* IntZivilVerfR Rn. 641.

³⁵ *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 50.

³⁶ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 49.

³⁷ *Hess/Bittmann* IPRax 2008, 312; *Jahn* NJW 2007, 2893; *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 78; *Mankowski* FS Kaissis, 2012, 622; *Mayr* ZVR 2009, 42; *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 6; *Niesert/Stöckel* NZI 2010, 640; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 7; *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 50.

³⁸ Bejahend wohl *Mankowski* FS Kaissis, 2012, 621; verneinend *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 49 f.

der Regel nicht beurteilen kann, über welche Sprachkenntnisse die gegnerische Partei verfügt;³⁹ das Gericht hat bis zu diesem Zeitpunkt nämlich keine Stellungnahme von der beklagten Partei erhalten und verfügt neben den vom Kläger angegebenen Kontaktdaten über keine weiteren Informationen über die Person des Beklagten.⁴⁰ Dem Beklagten ist aber nicht nur das Klageformblatt A zuzustellen, vielmehr hat auch eine Zustellung der beigelegten Beweisunterlagen zu erfolgen.⁴¹ Diese sind in der Originalsprache zuzustellen; ferner sind dem Klageformblatt die Beschreibungen der einzelnen fremdsprachigen Unterlagen beizufügen. Die Beschreibung genügt für die Durchführung eines fairen Verfahrens und die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung. Würde der Richter in diesem Fall vorab eine Übersetzung anordnen, widerspräche dies den Vorgaben der EuGFVO, das Verfahren möglichst rasch und kostengünstig durchzuführen.⁴² Der Kläger hätte nämlich die mitunter hohen Kosten für eine Übersetzung – zumindest vorab – zu tragen, obwohl noch nicht feststeht, ob eine Übersetzung notwendig ist.⁴³ Andernfalls wäre auch das in Art. 6 III normierte Annahmeverweigerungsrecht weitgehend bedeutungslos.

G. Sprache, in die das Schriftstück übersetzt werden muss

- 22 Das Gericht darf nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung nur eine Übersetzung in die jeweilige Gerichtssprache anordnen.⁴⁴ Die Anordnung einer Übersetzung in eine andere Sprache ist nach herrschender Ansicht⁴⁵ selbst dann unzulässig, wenn dies den Parteien sprachlich mehr entgegenkommen würde. In diesem Fall kann erwogen werden, den Wortlaut der Bestimmung teleologisch zu reduzieren, sodass eine Übersetzung in eine andere Sprache zulässig ist. Zu beachten ist allerdings, dass dadurch ein höherer Kostenaufwand entstehen kann, wenn eine neuerliche Übersetzung in die Gerichtssprache erforderlich wird – etwa weil ein Rechtsmittel erhoben wird und das Rechtsmittelgericht weder die Sprache des Originaldokuments noch die Sprache, in die das Dokument übersetzt wurde, versteht.

H. Qualität der Übersetzungen

- 23 Sofern das Gericht unter Anwendung des Art. 6 II eine Übersetzung einer Unterlage anordnet, ist fraglich, ob die Übersetzung von einer dazu befugten Person – dh etwa einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – beglaubigt sein muss. Im Unterschied zu Art. 21 II lit. b, nach dem das für das Vollstreckungsverfahren erforderliche Formblatt D von einer Person, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem Mitgliedstaat befugt ist, übersetzt werden muss, fehlen für das Erkenntnisverfahren entsprechende Vorgaben.⁴⁶ Aus dem Fehlen ausdrücklicher Anordnungen kann geschlossen werden, dass auch eine Übersetzung von einer nicht dazu befugten Person genügt.
- 24 Dass auch eine Übersetzung von einer nicht dazu befugten Person ausreicht, folgt auch aus einem Größenschluss: Wenn das Gericht von einer Übersetzung gänzlich absehen kann, kann es sich nämlich erst recht mit einer unbeglaubigten Übersetzung begnügen.⁴⁷ Da unbeglaubigte Übersetzungen in der Regel einen geringeren Kostenaufwand als beglaubigte Übersetzungen verursachen, entspricht die Auffassung auch den Zielen des Europäischen Bagatellverfahrens, geringfügige Forderungen möglichst rasch, einfach und kostengünstig durchsetzen zu können.⁴⁸
- 25 Erweist sich die Übersetzung offenbar als unbrauchbar, ist der Kläger so zu behandeln, als hätte er die fristgerechte Beibringung einer Übersetzung versäumt.⁴⁹ Ist nach Ansicht der gegnerischen Partei die Übersetzung fehlerhaft, kann darüber ein Beweis aufgenommen werden.⁵⁰

³⁹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50 f.

⁴⁰ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 49.

⁴¹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 57.

⁴² Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50; Garber in Clavara/Garber, Sprache, 140; vgl. allg. auch Geimer in Zöller EuBagatellVO Art. 1 Rn. 2.

⁴³ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50.

⁴⁴ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 4; aA Hess/Bittmann IPRax 2008, 312.

⁴⁵ Mankowski FS Kaissis, 2012, 622.

⁴⁶ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 51; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 18; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28.

⁴⁷ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 18; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28.

⁴⁸ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 141; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 18; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28; vgl. allg. auch Geimer in Zöller EuBagatellVO Art. 1 Rn. 2.

⁴⁹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 51.

⁵⁰ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 51; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28.

I. Nichtbefolgen der Anordnung von Übersetzungen

Wird ein von Art. 6 I erfasstes Schriftstück nicht in der Verfahrenssprache des Gerichts eingereicht, 26
treten die Rechtsfolgen von Art. 4 IV ein.

Hinsichtlich der anderen Unterlagen enthält die Verordnung keine Regelung für den Fall, dass eine 27
Partei dem Auftrag des Gerichts, eine Übersetzung eines von ihr vorgelegten Schriftstücks nach-
zureichen, nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt.⁵¹ Mangels ausdrücklicher Regelung in der Ver-
ordnung bestimmen sich die Folgen nach autonomem Recht.⁵²

J. Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks (Art. 6 III)

Gemäß Art. 6 III kann eine Partei – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – die Annahme 28
eines Schriftstücks verweigern. Dieses Annahmeverweigerungsrecht soll einen Ausgleich für die nicht
erforderliche Übersetzung der Schriftstücke in eine Sprache, welcher der Beklagte nicht mächtig ist,
darstellen.⁵³ Dadurch wird der Empfänger eines Schriftstücks vor all jenen Nachteilen geschützt, die
sich ergeben können, wenn ihm ein Schriftstück zugestellt wird, das in einer ihm nicht verständlichen
Sprache abgefasst ist.⁵⁴

Das im Anwendungsbereich der EuGFVO die Möglichkeit einer Annahmeverweigerung besteht, 29
wird von Teilen der Lehre⁵⁵ kritisiert. Das Annahmeverweigerungsrecht kann nämlich dazu führen,
dass Schriftstücke sowohl in die Sprache des zuständigen Gerichts als auch in die für den Empfänger
verständliche Sprache übersetzt werden müssen, wodurch erhebliche Kosten entstehen können, die im
Verhältnis zum Streitwert unverhältnismäßig erscheinen. Dies würde – so ein Teil der Lehre – dem Ziel
der EuGFVO, geringfügige Forderungen möglichst rasch, einfach und kostengünstig durchzusetzen,
widersprechen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Annahmeverweigerungsrecht für die Durchführung
eines fairen Verfahrens von erheblicher Bedeutung ist und dessen Geltung daher auch im Anwendungs-
bereich der EuGFVO erforderlich ist.⁵⁶

Als Vorbild der Bestimmung diene Art. 8 EuZVO aF, wobei die zu dieser Bestimmung ergangene 30
Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Götz *Leffler/Berlin Chemie AG*“⁵⁷ bereits berücksichtigt
wurde und dadurch Elemente des später novellierten Art. 8 EuZVO vorweggenommen wurden.

Zwischen Art. 6 III und Art. 8 EuZVO bestehen allerdings zT erhebliche Unterschiede und 31
Abweichungen.⁵⁸ Als *lex specialis* verdrängt Art. 6 III in seinem Anwendungsbereich Art. 8 EuZVO.⁵⁹

I. Voraussetzungen für eine Annahmeverweigerung

Eine Partei darf nach Art. 6 III die Annahme eines Schriftstücks ablehnen, wenn es 32
– nicht in der bzw. einer Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das
Schriftstück gesandt werden soll, oder
– nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist.

Nach Art. 8 I lit. b EuZVO entfällt das Annahmeverweigerungsrecht, wenn das zuzustellende 33
Schriftstück zwar nicht in einer der genannten Sprachen verfasst ist, aber dem Schriftstück eine
Übersetzung in einer jener Sprachen, die der Empfänger versteht, beigelegt wurde.⁶⁰ Eine solche
Einschränkung des Annahmeverweigerungsrechts enthält Art. 6 III zwar nicht, dennoch sollte dies
auch für den Anwendungsbereich der EuGFVO gelten.⁶¹ Für diese Auffassung können – neben der
Parallele zu Art. 8 EuZVO – insbesondere teleologische Erwägungen angeführt werden; wenn eine
Übersetzung des Schriftstücks in einer der zulässigen Sprachen beigelegt wird, erscheint der Empfänger

⁵¹ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 8.

⁵² Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 7.

⁵³ Jahn NJW 2007, 2893; Mayr ZVR 2009, 42; *Sujecki* EWS 2008, 327; vgl. auch *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 79.

⁵⁴ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 9; *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 51; siehe auch *Burgstaller* in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 1.

⁵⁵ Jahn NJW 2007, 2893; *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 79; *Niesert/Stöckel* NZI 2010, 640; *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 52.

⁵⁶ Vgl. auch RIS-Justiz RS0110261.

⁵⁷ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – *Götz Leffler/Berlin Chemie AG*; siehe dazu auch *Reisenhofer* in Clavara/Garber, Sprache, 105 ff.

⁵⁸ Vgl. auch *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 142; *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 8; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 10.

⁵⁹ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 5; vgl. auch *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 64 f.

⁶⁰ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 143; *Rösler/Siepmann* RIW 2006, 513; vgl. auch *Reisenhofer* in Clavara/Garber, Sprache, 109 f.

⁶¹ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 7; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 12.

nicht schutzwürdig. Zudem würde es wenig überzeugend erscheinen, dass die Zustellung in diesem Fall unwirksam wäre, der Mangel aber durch eine nochmalige Übersendung einer Übersetzung heilen könnte. Dies würde auch den Zielen des Europäischen Bagatellverfahrens, geringfügige Forderungen möglichst rasch gerichtlich durchsetzen zu können, widersprechen.

- 34 Die Partei, in deren Interesse die Zustellung erfolgt, ist allerdings – ebenso wie im Anwendungsbereich der EuZVO (→ EuZVO Art. 1 ff.)⁶² – nicht verpflichtet, dem zustellenden Schriftstück eine Übersetzung beizufügen; vielmehr obliegt es ihrer Entscheidung, ob eine Übersetzung beigelegt wird oder nicht.

II. Der zur Annahmeverweigerung berechtigte Personenkreis

- 35 Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können bei Vorliegen der in Art. 6 III genannten Voraussetzungen die Annahme des Schriftstücks verweigern.⁶³ Dies folgt aus dem Wortlaut der Bestimmung, der nicht zwischen der Stellung der Parteien im Verfahren differenziert. Eine teleologische Reduktion der Bestimmung, nach der der Kläger Schriftstücke in der Verfahrenssprache des von ihm angerufenen Gerichts akzeptieren muss, ist – ebenso wie im Anwendungsbereich der EuZVO – nicht zulässig.⁶⁴

K. Der Begriff des Schriftstücks

- 36 Der in Art. 6 III verwendete Begriff des Schriftstücks ist unionsrechtlich autonom auszulegen und umfasst jedenfalls alle in Art. 6 I genannten Schriftsätze;⁶⁵ insbesondere kann die Annahme des Klageformblatts verweigert werden, wenn es nicht in einer der in Art. 6 III genannten Sprachen zugestellt wurde. Fraglich ist, ob das Annahmeverweigerungsrecht auch für die von Art. 6 II erfassten Schriftstücke – dh insbesondere für die als Beweismittel beigelegten Unterlagen – gilt.⁶⁶
- 37 Gegen die Auffassung, dass ein Annahmeverweigerungsrecht auch hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Art. 6 II erfassten Schriftstücke besteht, können historische Erwägungen angeführt werden. In den Entwürfen zur EuGFVO wurde in Art. 6 II und III der Begriff „Schriftstück“ verwendet, in der in Kraft getretenen Fassung wurde dieser Begriff in Art. 6 II durch den Begriff „Unterlagen“ ersetzt, während in Art. 6 III weiterhin der Begriff „Schriftstück“ verwendet wird. Aus der unterschiedlichen Terminologie könnte geschlossen werden, dass Beweisunterlagen nicht unter den Begriff des Schriftstücks subsumiert werden sollen.⁶⁷
- 38 Für die Auffassung, dass das Annahmeverweigerungsrecht nicht für die in Art. 6 II genannten Schriftstücke gilt, spricht ferner, dass diese für das Gericht nicht übersetzt werden müssen und daher wohl auch nicht für den Gegner zu übersetzen sind.⁶⁸
- 39 Auch eine Parallele zur Entscheidung des EuGH Rechtssache „Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin“⁶⁹ kann für die Auffassung, dass nicht alle Unterlagen einer Übersetzung bedürfen, angeführt werden. Der EuGH hat in der genannten Rechtssache nämlich für verfahrenseinleitende Schriftstücke ausgesprochen, dass zumindest der Gegenstand und der Grund der Klage, die Anforderung, sich vor dem Gericht einzulassen, sowie die Information über die Verteidigungsrechte übersetzt werden müssen. Jene Elemente, die nur der Beweisführung dienen und für das Verständnis von Gegenstand und Grund der Klage entbehrlich sind, müssen hingegen nicht übersetzt werden. Daher bedarf nicht die gesamte Klageschrift samt Anlagen einer Übersetzung, sondern nur jene Teile, die für die Wahrung des rechtlichen Gehörs wesentlich sind, die also den Beklagten in die Lage versetzen, seine Rechte im ausländischen Gerichtsverfahren geltend zu machen.⁷⁰ Dies sollte auch für den Anwendungsbereich der EuGFVO gelten.⁷¹ Nur dadurch kann eine weitgehende Einheitlichkeit in der Beurteilung der Frage im Europäischen Zustellungsrecht erreicht werden.⁷²

⁶² Vgl. auch *Sujecki* ZEuP 2007, 359 (Entscheidungsanmerkung); *Peer* in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 5 Rn. 2.

⁶³ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 6; *Netzer* in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 3; *Sujecki* EWS 2008, 327.

⁶⁴ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 6; *Sujecki* EWS 2008, 327.

⁶⁵ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 6; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 15.

⁶⁶ Verneinend *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 15.

⁶⁷ Vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 9.

⁶⁸ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 15; vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 9.

⁶⁹ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – *Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin*.

⁷⁰ Sie auch *Hess* IPRax 2008, 402; *Hess/Bittmann* IPRax 2008, 313.

⁷¹ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 17.

⁷² *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 144 f.; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 17; *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 40; vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 10.

L. Zulässige Sprachen

I. Amtssprache

Nach Art. 8 I lit. b EuZVO kann die Annahme verweigert werden, wenn das Schriftstück nicht in der Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, abgefasst ist. Der Wortlaut des Art. 6 III ist weiter gefasst; maßgeblich ist auch die Amtssprache des Ortes, an den das Schriftstück gesandt werden soll. Auch nach Erwgr. 18 ist der Empfangsmitgliedstaat jener Staat, in dem die Zustellung oder in den die Versendung des Schriftstücks erfolgt. Daraus ist zu schließen, dass das Annahmeverweigerungsrecht nicht nur gegenüber Schriftstücken besteht, die zugestellt werden müssen, sondern auch gegenüber solchen, bei denen eine schlichte Versendung ausreicht.⁷³

II. Sprache, die der Empfänger versteht

Nach Art. 6 III kann die Annahme verweigert werden, wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst ist, die der Empfänger versteht. Hierbei muss es sich nicht – im Unterschied zu Art. 8 EuZVO aF⁷⁴ – um die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaates handeln.⁷⁵ Diese Erweiterung führt – insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr, in dem oft in englischer Sprache korrespondiert wird – zu einer erheblichen Zeit- und Kostenersparnis,⁷⁶ weil auch eine Übersetzung ins Englische gewählt werden kann, die in der Regel günstiger ist als eine Übersetzung in eine weniger weit verbreitete Sprache.⁷⁷ Ferner kann eine Person, die den Text ins Englische übersetzt, schneller gefunden werden als eine Person, die den Text in eine weniger weit verbreitete Sprache zu übersetzen hat. Eine Zeitersparnis kann sich auch durch die größere Auswahl der zulässigen Sprachen ergeben.⁷⁸

Art. 6 III knüpft an die individuellen Sprachkenntnisse des Empfängers an. Dies wird im Schrifttum⁷⁹ kritisiert. Um das Kriterium vorhersehbarer und handhabbarer zu machen, wird zT vorgeschlagen, nicht auf die nur schwer zu ermittelnden individuellen Sprachkenntnisse, sondern auf generelle Kriterien abzustellen.

Nach einem Teil der Lehre⁸⁰ können bei einer natürlichen Person deren Sprachkenntnisse bejaht werden, wenn es sich um die Amtssprache jenes Staates handelt, dessen Staatsangehörigkeit der Empfänger besitzt. Bei juristischen Personen soll es stets ausreichen, dass das Schriftstück in der Sprache des tatsächlichen oder statutarischen Sitzortes verfasst sei.⁸¹ Ferner soll bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen generell vorausgesetzt werden, dass die verantwortlichen Personen Englisch verstehen.⁸²

Solche allgemeinen Kriterien würden zwar – insbesondere in einem standardisierten Verfahren wie dem Europäischen Bagatellverfahren – sinnvoll erscheinen,⁸³ nach dem Wortlaut des Art. 6 III bzw. Art. 8 EuZVO und nach der Rechtsprechung des EuGH⁸⁴ sind dennoch – zumindest grundsätzlich – die jeweiligen individuellen Sprachkenntnisse des Empfängers im konkreten Einzelfall maßgeblich. Die oben genannten Kriterien können daher lediglich Indizien darstellen, bei deren Vorliegen entsprechende Sprachkenntnisse des Empfängers – allerdings nur widerleglich – vermutet werden können.⁸⁵ Auch die Staatsangehörigkeit des Empfängers ist – insbesondere bei Personen mit Migrationshintergrund – nur ein Indiz, dass der Empfänger die Amtssprache des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, versteht.⁸⁶ Auch bei juristischen Personen kann nicht von einer ausreichenden Kenntnis der Amts-

⁷³ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 7.

⁷⁴ Rösler/Siepmann RIW 2006, 513; siehe dazu Bugstaller in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 1.

⁷⁵ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; Garber in Clavora/Garber, Sprache, 145; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 8.

⁷⁶ Hauser Zak 2009, 107; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 1.

⁷⁷ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 145; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

⁷⁸ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 145; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

⁷⁹ Hauser Zak 2009, 107; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 8; Lindacher ZZZ 114 (2001), 187; Rahlff/Gottschalk EWS 2004, 307.

⁸⁰ Vgl. hierzu Bajons FS Schütze, 1999, 71; Lindacher ZZZ 114 (2001), 187; Schlosser in Schlosser/Hess EuZVO Art. 8 Rn. 2; OGH 19.12.2000 – 10 Ob 99/00g, ARD 5338/29/2002; ablehnend Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 9.

⁸¹ Lindacher ZZZ 114 (2001), 187.

⁸² Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9; aA Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 11.

⁸³ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 8.

⁸⁴ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG.

⁸⁵ Vgl. auch Rahlff/Gottschalk EWS 2004, 307; Stadler IPRax 2001, 518; Sujeci ZEuP 2007, 360 (Entscheidungsanmerkung).

⁸⁶ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9; Stadler IPRax 2001, 518 Fn. 58; vgl. auch Rahlff/Gottschalk EWS 2004, 307 sowie Sujeci ZEuP 2007, 360 (Entscheidungsanmerkung).

sprache des Verwaltungssitzes⁸⁷ ausgegangen werden (insbesondere bei sog. Briefkastenfirmen); vielmehr kann dieser Umstand wiederum nur einen Anhaltspunkt bilden, dass der Empfänger die Sprache versteht.⁸⁸

- 45 Auch die Auffassung, dass bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen generell vorausgesetzt werden soll, dass die verantwortlichen Personen Englisch verstehen,⁸⁹ überzeugt nicht. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die in einer Grenzregion tätig sind, verfügen nicht unbedingt über (ausreichende) Kenntnisse der englischen Sprache.⁹⁰
- 46 Die EuGFVO enthält – ebenso wie die EuZVO – keine Regelung, wie gut der Empfänger die jeweilige Sprache verstehen muss.⁹¹ Nach allgemeiner Ansicht⁹² muss es sich bei der Sprache, in welcher das Schriftstück verfasst ist, nicht um die Muttersprache des Empfängers handeln, vielmehr genügt es, dass dieser die Sprache als Fremdsprache beherrscht. Fraglich ist, ob es hierfür ausreicht, dass der Empfänger nur über Kenntnisse der Alltagssprache verfügt oder ob er auch gewisse Fachsprachenkenntnisse – insbesondere Kenntnisse der juristischen Terminologie⁹³ – besitzen muss.⁹⁴
- 47 In der Rechtssache „*Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin*“⁹⁵ verlangt der EuGH – zu Recht – sehr gute Sprachkenntnisse; diese müssen für die Verteidigung vor Gericht ausreichen, wobei nach Auffassung des EuGH die Art und Weise, wie ein im Übermittlungsstaat ansässiger Bürger ein in der Sprache dieses Staates abgefasstes, gerichtliches Schriftstück verstehen kann, als Maßstab heranzuziehen ist.⁹⁶
- 48 Nicht maßgeblich ist es, wie die Fremdsprache erworben wird. Ob der Empfänger die Sprache in einem Sprachkurs erworben hat oder während eines Auslandsaufenthaltes, ist unbeachtlich.⁹⁷ Die gegenteilige Auffassung würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

M. Annahmeverweigerung

I. Frist

- 49 Art. 6 III regelt nicht, innerhalb welcher Frist der Empfänger sein Recht auf Annahmeverweigerung wahrnehmen muss. Nach Erwgr. 19 kann die Annahme zum Zeitpunkt der Zustellung oder durch Rücksendung innerhalb einer Woche verweigert werden. Angesichts der zweifelhaften normativen Reichweite⁹⁸ der Erwägungsgründe ist höchst fraglich, ob die Regelung unmittelbar anzuwenden ist.⁹⁹
- 50 In Art. 8 EuZVO wird – in Übereinstimmung mit Erwgr. 19 – normiert, dass das Annahmeverweigerungsrecht binnen einer Woche ab Zustellung ausgeübt werden kann.¹⁰⁰ Selbst wenn man davon ausgeht, dass einzelne Bestandteile des Art. 8 EuZVO, die in Art. 6 III nicht geregelt werden, nicht von der EuGFVO verdrängt werden und daher anzuwenden sind, würde die Frist für die Ausübung des Annahmeverweigerungsrechts nur für die grenzüberschreitende Zustellung, nicht aber für die innerstaatliche Zustellung gelten.¹⁰¹ Die Bestimmung sollte in jedem Fall – zumindest analog – für das Europäische Bagatellverfahren angewandt werden.¹⁰² Dies würde dem Ziel der EuGFVO, ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches Verfahren zu schaffen, entsprechen.
- 51 Aufgrund der unsicheren Rechtslage hat der deutsche Gesetzgeber in § 1098 S. 1 ZPO normiert, dass die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Art. 6 III eine Woche beträgt. Sie beginnt

⁸⁷ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 146; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 7; aA Lindacher ZJP 114 (2001), 187; Stadler IPRax 2001, 518 Fn. 49.

⁸⁸ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 7.

⁸⁹ Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 11.

⁹⁰ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9.

⁹¹ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 147; Mankowski FS Kaissis, 2012, 609; Rahlf/Gottschalk EWS 2004, 307; vgl. Rösler/Siepmann RIW 2006, 517.

⁹² Reisenhofer in Clavora/Garber, Sprache, 114 ff.; die Frage offenlassend Mankowski FS Kaissis, 2012, 609.

⁹³ Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 5; Rahlf/Gottschalk EWS 2004, 307.

⁹⁴ Die Frage offen lassend Mankowski FS Kaissis, 2012, 609.

⁹⁵ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

⁹⁶ Dazu ausführlich Reisenhofer in Clavora/Garber, Sprache, 115 ff.

⁹⁷ AA Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 14.

⁹⁸ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10.

⁹⁹ Vgl. auch Garber in Clavora/Garber, Sprache, 148; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 11; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 13.

¹⁰⁰ Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 4; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

¹⁰¹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 68; im Fall der innerstaatlichen Zustellung besteht das Annahmeverweigerungsrecht grundsätzlich ohnehin nicht, weil das Schriftstück in der Regel in der bzw. einer Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, zugestellt wird, sodass die Kriterien des Art. 6 I lit. a vorliegen.

¹⁰² AA wohl Jahn NJW 2007, 2893, die eine Ausschlussfrist verneint.

mit der Zustellung des Schriftstücks zu laufen. Im Unterschied zum Erwgr. 23 hat binnen einer Woche die Erklärung, nicht aber die Rücksendung der Unterlagen zu erfolgen.¹⁰³

Wird die Frist versäumt, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der *lex fori* eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.¹⁰⁴ 52

II. Form

Eine besondere Form für die Annahmeverweigerung wird in der EuGFVO nicht normiert.¹⁰⁵ Je nach Zustellart hat der Empfänger die Möglichkeit, die Annahme des Schriftstücks gleich bei der Zustellung zu verweigern und die Empfangsbestätigung nicht zu unterzeichnen, oder es zurückzusenden. Die Rücksendung muss nach dem Wortlaut an die Empfangsstelle erfolgen, allerdings genügt – insbesondere um einen übertriebenen Formalismus zu vermeiden – auch die Rücksendung an die Übermittlungsstelle.¹⁰⁶ 53

III. Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht

Nach Art. 8 EuZVO hat die Empfangsstelle den Empfänger über sein Recht, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern, schriftlich in Kenntnis zu setzen.¹⁰⁷ 54

Die EuGFVO enthält keine entsprechende Regelung.¹⁰⁸ Der deutsche Gesetzgeber hat in § 1098 S. 3 ZPO eine Belehrung bei Zustellungen von Schriftstücken im Europäischen Bagatellverfahren ausdrücklich vorgesehen. Auch wenn im autonomen Recht keine entsprechende Belehrung ausdrücklich angeordnet ist, muss der Empfänger über sein Recht, die Annahme zu verweigern, belehrt werden. Die ordnungsgemäße Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht ist nämlich im Europäischen Bagatellverfahren zur Gewährung des rechtlichen Gehörs von enormer Bedeutung.¹⁰⁹ Fehlt eine Belehrung und versteht der Empfänger mangels ausreichender Sprachkenntnisse das zugestellte Schriftstück nicht, ist die Zustellung unwirksam.¹¹⁰ Dies gilt selbst dann, wenn er das Schriftstück annimmt und nicht zurücksendet.¹¹¹ 55

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Belehrung bestimmen sich nach der EuZVO.¹¹² Diese enthält in Anhang II ein eigenes, in allen Amtssprachen der EU erhältlich Formblatt, das für die schriftliche Belehrung zu verwenden ist. Dieses Formblatt sollte auch für Zustellungen im Rahmen des Europäischen Bagatellverfahrens Verwendung finden.¹¹³ 56

IV. Rechtsfolgen

Übt der Empfänger sein Annahmeverweigerungsrecht nach ordnungsgemäßer Belehrung nicht aus, ist die Zustellung wirksam.¹¹⁴ 57

Würde der Empfänger nicht ordnungsgemäß belehrt und nimmt er das Schriftstück, das er tatsächlich nicht versteht, an, ist die Zustellung unwirksam.¹¹⁵ Dieser Mangel heilt, wenn sich der Empfänger rügelos in das Verfahren einlässt.¹¹⁶ 58

¹⁰³ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 148; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10; vgl. auch Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 8.

¹⁰⁴ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 6 Rn. 3; zur EuZVO siehe Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

¹⁰⁵ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 12.

¹⁰⁶ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 68; Garber in Clavora/Garber, Sprache, 148; Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 20; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 14.

¹⁰⁷ Rösler/Siepmann RIW 2006, 513; siehe dazu auch Reisenhofer in Clavora/Garber, Sprache, 112.

¹⁰⁸ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 11; krit. Szejcki in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 52.

¹⁰⁹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 68; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 18; siehe auch OGH 4.4.2000 – 10 Ob S 347/99y, RdW 2000, 451.

¹¹⁰ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 149; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 18; siehe auch Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9.

¹¹¹ Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9.

¹¹² Dazu ausführlich Reisenhofer in Clavora/Garber, Sprache, 108 f., 112.

¹¹³ Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 11; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 19.

¹¹⁴ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 149; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22.

¹¹⁵ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 150; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22; siehe auch Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 31.

¹¹⁶ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22.

- 59 Strittig ist, ob der Mangel auch dann heilt, wenn der Empfänger das Schriftstück – obwohl er dazu nicht verpflichtet ist¹¹⁷ – selbst übersetzt. Nach einem Teil der Lehre¹¹⁸ kann sich der Empfänger auf die unwirksame Zustellung berufen. Da der Empfänger in diesem Fall Kenntnis vom Inhalt des Schriftstücks erhält, erscheint es unbillig, dass er sich auf die unwirksame Zustellung berufen kann.¹¹⁹
- 60 Verweigert der Empfänger die Annahme, hat – wie der EuGH in der Rechtssache „*Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin*“¹²⁰ bestätigte – das Gericht zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Annahmeverweigerung durch den Empfänger tatsächlich vorlagen, er also berechtigt war, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern.¹²¹
- 61 Hat der Empfänger die Annahme des Schriftstücks zu Unrecht verweigert, ist die Zustellung wirksam.¹²² Eine erneute Zustellung ist demnach nicht erforderlich.¹²³
- 62 Bei berechtigter Annahmeverweigerung gilt eine Zustellung als nicht bewirkt.¹²⁴
- 63 In diesem Fall hat nach Art. 6 III das Gericht die andere Partei von der Annahmeverweigerung in Kenntnis zu setzen, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt. Das Schriftstück wird zusammen mit der erforderlichen Übersetzung noch einmal zugestellt, wodurch die Zustellung bewirkt wird. Diese nochmalige Zustellung hat wiederum unter Einhaltung des Art. 13 zu erfolgen.¹²⁵
- 64 Im Ergebnis wird dadurch auch im Anwendungsbereich der EuGFVO eine Heilung iSd Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „*Götz Leffler/Berlin Chemie AG*“¹²⁶ ermöglicht.¹²⁷ Für die Partei, in deren Interesse die Zustellung erfolgt, bleibt die Wirkung der Erstzustellung erhalten. Da erst mit der Zustellung der Übersetzung die Zustellung abgeschlossen ist, bestimmt sich ein allfälliger Fristenlauf für den Empfänger nach dem Datum der an ihn erfolgten Nachsendung.¹²⁸
- 65 Die Verordnung enthält keine Frist, binnen derer das Gericht die Partei von der Annahmeverweigerung der anderen Partei in Kenntnis setzen muss.¹²⁹ Nach der allgemeinen Vorgabe in Erwgr. 23 zur Verordnung soll es so schnell wie möglich tätig werden.¹³⁰
- 66 Die Verordnung regelt auch nicht, innerhalb welcher Frist die Übersetzung vorgelegt wird und die Übersetzung an den Empfänger übermittelt werden muss, damit der ursprüngliche Zustellversuch fristwährend ist.¹³¹
- 67 Eine Fristsetzung nach Art. 4 kommt nicht in Betracht, weil die fehlende Übersetzung keinen Mangel der Klageschrift iSd Vorschrift darstellt.¹³²
- 68 Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „*Götz Leffler/Berlin Chemie AG*“¹³³ ist eine Übersetzung so schnell wie möglich zu übermitteln.¹³⁴ Die Festsetzung der Frist liegt im Ermessen des Prozessgerichts;¹³⁵ nach Auffassung des EuGH ist in der Regel eine Frist von einem Monat¹³⁶ ab

¹¹⁷ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 150; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9.

¹¹⁸ Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 31.

¹¹⁹ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 150; im Ergebnis auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22.

¹²⁰ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

¹²¹ Siehe auch Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 20 sowie zur EuZVO Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 5.

¹²² Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 13; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 20.

¹²³ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 150; Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 13.

¹²⁴ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 12; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 23.

¹²⁵ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 15; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 24; vgl. auch Rauscher JZ 2006, 252 (Entscheidungsanmerkung).

¹²⁶ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG.

¹²⁷ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 6 Rn. 4.

¹²⁸ Dazu ausführlich Bajons in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuZVO Art. 8 Rn. 13.

¹²⁹ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 6 Rn. 4.

¹³⁰ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 16; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 25.

¹³¹ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 151; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 25; siehe auch Rauscher JZ 2006, 251 (Entscheidungsanmerkung); dazu auch Bajons in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuZVO Art. 8 Rn. 13.

¹³² Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 13.

¹³³ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG.

¹³⁴ Frauenberger-Pfeiler in König/Mayr, EuZVR II, 93; Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 25; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12; krit. Rauscher JZ 2006, 252 (Entscheidungsanmerkung).

¹³⁵ Garber in Clavora/Garber, Sprache, 151 f.; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12.

¹³⁶ So auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 16; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 13; vgl. auch Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 12 (Zustellung innerhalb einer Frist von 30 Tagen).

Eingang der Mitteilung über die Annahmeverweigerung bei der Übermittlungsstelle angemessen; die Frist kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände allerdings auch anders bemessen werden. So ist eine längere Frist zu gewähren, wenn Texte ungewöhnlich lang sind¹³⁷ oder in eine Sprache zu übersetzen sind, für die nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen.¹³⁸

Wird eine Übersetzung nicht oder nicht fristgerecht übermittelt, ist – mangels einer ausdrücklichen 69
Regelung in der EuGFVO – das Schriftstück in analoger Anwendung des Art. 4 IV zurückzuzulassen.¹³⁹

N. Qualität der Übersetzungen

I. Inhaltliche Anforderungen an die Übersetzung

Der EuGH hat in der Rechtssache „*Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und 70
Handelskammer Berlin*“¹⁴⁰ für verfahrenseinleitende Schriftstücke ausgesprochen, dass zumindest der
Gegenstand und der Grund der Klage, die Anforderung, sich vor dem Gericht einzulassen, sowie die
Information über die Verteidigungsrechte übersetzt werden müssen. Jene Elemente, die nur der
Beweisführung dienen und für das Verständnis von Gegenstand und Grund der Klage entbehrlich sind,
müssen hingegen nicht übersetzt werden.¹⁴¹

Daher bedarf nicht die gesamte Klageschrift samt Anlagen einer Übersetzung, sondern nur jene 71
Teile, die für die Wahrung des rechtlichen Gehörs wesentlich sind, die also den Beklagten in die Lage
versetzen, seine Rechte im ausländischen Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Beurteilung, ob
eine Übersetzung die geforderten Inhalte hat, obliegt dem Prozessgericht.¹⁴²

Fraglich ist, ob auch fehlerhafte Übersetzungen für eine wirksame Zustellung ausreichen. Nach 72
einem Teil der Lehre¹⁴³ muss die Übersetzung fehlerfrei sein; eine Begründung für diese Auffassung
wird allerdings nicht angeführt. Dem ist nicht zuzustimmen. Andernfalls würden auch bloß gering-
fügige Fehler ein Annahmeverweigerungsrecht begründen.¹⁴⁴ Zudem müsste eine neuerliche Über-
setzung angefertigt werden, um feststellen zu können, ob die übersandte Übersetzung fehlerfrei ist,¹⁴⁵
wodurch beträchtliche Kosten entstehen könnten. Die Übersetzung muss daher – wie das OLG
Nürnberg¹⁴⁶ zutreffend festgestellt hat – nicht fehlerfrei sein, sie muss allerdings so verständlich sein,
dass der Empfänger ohne große Mühen den für ihn wichtigen Inhalt aus den Dokumenten entnehmen
kann.¹⁴⁷

Es genügt daher nicht, dass die Übersetzung in den entscheidenden Passagen unverständlich oder 73
nur schwer verständlich ist. Die in der Praxis durchaus vorkommende Rohübersetzung mit Hilfe einer
Internetübersetzungsmaschine genügt den Anforderungen daher in der Regel nicht.¹⁴⁸ Auch eine
lediglich sinnwählende Übersetzung kann im Rechtsschutzinteresse des Beklagten, sich effektiv ver-
teidigen zu können, grundsätzlich nicht ausreichen.¹⁴⁹ Nur wenn es sich um Dokumente wie Ladun-
gen oder Ähnliches handelt, bei denen nur die Erfassung des Inhalts in groben Zügen notwendig ist,
reicht die sinnwählende Übersetzung der erheblichen Informationen aus.¹⁵⁰

II. Kosten

Entschließt sich der Antragsteller die zuzustellenden Schriftstücke mit einer Übersetzung zu ver- 74
sehen, so hat er vorerst die dafür angefallenen Kosten zu tragen (Art. 5 II EuZVO). Die Erstattung der
vorläufig getragenen Übersetzungskosten aufgrund einer späteren Kostenentscheidung des Prozess-

¹³⁷ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG; *Peer* in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12.

¹³⁸ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG; *Peer* in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12.

¹³⁹ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 25.

¹⁴⁰ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

¹⁴¹ Zust *Hess* IPRax 2008, 402.

¹⁴² *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 153; *Hess* IPRax 2008, 402; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 16; *Reisenhofer* in Clavara/Garber, Sprache, 112.

¹⁴³ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 153; *G. Geimer*, Neuordnung, 89; *Kondring*, Heilung von Zustellungsfehlern, 180.

¹⁴⁴ *Wilske/Krapfl* IPRax 2006, 12.

¹⁴⁵ Vgl. auch *Wilske/Krapfl* IPRax 2006, 12 f.

¹⁴⁶ OLG Nürnberg IPRax 2006, 38 (mAnm *Wilske/Krapfl* IPRax 2006, 10).

¹⁴⁷ Vgl. auch *Netzer* in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 4; *Heiderhoff* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 6.

¹⁴⁸ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 153; *Rösler/Siepmann* RIW 2006, 516.

¹⁴⁹ *Rösler/Siepmann* RIW 2006, 516; vgl. auch *Heiderhoff* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 2.

¹⁵⁰ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 153; *Heiderhoff* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 7 und 18.

gerichts ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, die Übersetzungskosten stellen einen Teil der Prozesskosten dar.¹⁵¹

Art. 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers unter Einhaltung der Frist des Artikels 5 Absatz 3 oder Absatz 6 eingegangen sind, erlässt das Gericht ein Urteil oder verfährt wie folgt:

- a) Es fordert die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auf,
- b) es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 9 durch,
- c) es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.

(2) Das Gericht erlässt sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Das Urteil wird den Parteien gemäß Artikel 13 zugestellt.

(3) Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 6 gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Vorgehen bei nicht spruchreifer Aktenlage	8
I. Allgemeines	8
II. Die Aufforderung zu weiteren Angaben	10
III. Die Durchführung der Beweisaufnahme	15
IV. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung	17
V. Rangordnung der in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c normierten Varianten	21

A. Allgemeines

- 1 Langen die Antworten des Beklagten oder, im Falle einer Widerklage, des Klägers (Widerbeklagten) fristgerecht bei Gericht ein und ist die Rechtssache auf Grundlage der vorgelegten Schriftstücke bereits entscheidungsreif, so hat das Gericht gemäß Art. 7 I innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antworten ein sofortiges Urteil zu erlassen („Grundsatz der sofortigen Urteilsfällung“¹).
- 2 Der sofortige Erlass eines Urteils ist der von der EuGFVO anvisierte „Idealfall“² eines raschen und unkomplizierten Verfahrens zur Geltendmachung von Forderungen mit geringem Streitwert. Dem entspricht auch Art. 7 III, der bestimmt, dass das Gericht, wenn die Antwort auf die Klage bzw. die Antwort auf die Widerklage nicht fristgerecht eingegangen ist, zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil zu erlassen hat.
- 3 Dies setzt aber voraus, dass dem Gericht zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche zur Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen vorliegen.³ Ist die Rechtssache hingegen noch nicht entscheidungsreif, stehen dem Gericht mit Art. 7 I lit. a–c drei unterschiedliche Varianten zur Fortführung des Verfahrens zur Verfügung, die es dem Gericht ermöglichen sollten, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu erlangen.
- 4 Um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu wahren, ist es jedenfalls erforderlich, dass jede Partei die Gelegenheit hatte, auf neues Vorbringen der anderen Partei Stellung zu nehmen.⁴
- 5 Erlässt das Gericht kein sofortiges Urteil, so hat es innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers (fristgerecht) eingegangen sind
 - a) die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren die Klage betreffenden Angaben aufzufordern,
 - b) eine Beweisaufnahme nach Art. 9 durchzuführen,
 - c) die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.

¹⁵¹ Mankowski FS Kaissis, 2012, 610 f.; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 5 Rn. 5.

¹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 1; idS auch Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 3.

² Vgl. Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 7 Rn. 1.

³ Vgl. nur Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 7 Rn. 6.

⁴ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 1; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 1.